

März 2012

**Informationen für Lehramtsanwärter,
Fachlehreranwärter und Förderlehreranwärter**

zur Lehrerversorgung der Grund- und Hauptschulen in Bayern

Die Teilnehmer der 2. Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und an Hauptschulen sowie der 2. Staatsprüfung der Fachlehrer und der Förderlehrer interessiert neben der Anstellungsnote vor allem die Frage, in welchem Regierungsbezirk sie eingestellt werden. Trotz des ständigen Bemühens, die Gründe dafür transparent zu machen, besteht häufig Unklarheit bei den Betroffenen darüber, warum nicht jede Lehrkraft im gewünschten Regierungsbezirk angestellt werden kann.

Nachfolgend werden daher die Notwendigkeiten des Lehrerausgleichs und die Kriterien der Personalverteilung dargestellt.

1. Grundsätze der Personalzuweisung

Lehrerbestand und Lehrerbedarf decken sich nicht in jedem Regierungsbezirk und für jedes Schuljahr, sondern unterliegen Schwankungen. Dies ist nicht verwunderlich. Im Gegenteil - es wäre bei der Größe des Personalkörpers (ca. 46.000 Lehrer) im Volksschulbereich kaum vorstellbar, dass die Einsatzwünsche der Lehrer und die Bedarfe der Schulen bayernweit deckungsgleich wären. Dies ist im Übrigen auch innerhalb der meisten Regierungsbezirke nicht der Fall. Wenn aber in einem Regierungsbezirk die Zahl der vorhandenen Lehrer und die Einsatzwünsche der neuen Lehramtsbewerber den Lehrerbedarf auch unter Berücksichtigung eines Toleranzbereichs übersteigen oder darunter liegen, muss ein Ausgleich mit anderen Bezirken vorgenommen werden.

Es ist ein Gebot der Verfassung und eine wesentliche Aufgabe der Schulverwaltung, für eine gleichmäßige und gerechte Verteilung der Lehrer zu sorgen und im gesamten Staatsgebiet ein möglichst gleiches Bildungsangebot bereitzustellen. Als objektive Größe können hier nur die Schülerzahlen im jeweiligen Regierungsbezirk herangezogen werden. Die Klassenbildungsrichtlinien, die für ganz Bayern jedes

Jahr neu erlassen werden und vergleichbare Schulverhältnisse zum Ziel haben, verlangen in der Konsequenz auch eine entsprechend gleichmäßige Verteilung des Lehrpersonals.

Das entscheidende Kriterium für die Personalverteilung ist daher der Bedarf. Der Bedarf hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die sich jährlich ändern und daher stets neu erhoben werden müssen.

Aus der Notwendigkeit einer am Bedarf orientierten Personalverteilung ergibt sich der Lehrerausgleich. Er wird seit Jahrzehnten praktiziert. Bis zum Ende der 70er-Jahre erfolgte er durch Lehramtsanwärter. Lehramtsanwärter erteilten damals noch bis zu 24 Stunden Unterricht pro Woche und konnten für die Personalversorgung fast wie „fertige“ Lehrer eingeplant werden. Aufgrund des zunehmenden Abbaus des eigenverantwortlichen Unterrichtseinsatzes der Lehramtsanwärter war es nicht mehr sinnvoll, Lehramtsanwärter im Rahmen des Lehrerausgleichs einzusetzen. Seit dem Schuljahr 1980/81 werden ausschließlich Lehrer im Rahmen ihrer Einstellung zur Herstellung eines gleichmäßigen Personalstands eingesetzt.

2. Die Ermittlung des Lehrerbedarfs

Die Regierungen melden jährlich im Juni dem Ministerium das im kommenden Schuljahr vorhandene (aktive) Lehrpersonal und die Zahl der zu unterrichtenden Schüler. Das Ministerium errechnet aus diesen Daten für jeden der sieben Regierungsbezirke den jeweiligen Lehrerbedarf. Dabei werden für alle Regierungsbezirke die gleichen Versorgungswerte zugrunde gelegt. Aus dem Vergleich von Soll und Haben, also der für die Versorgung der Klassen notwendigen Zahl an Lehrern und dem im Regierungsbezirk bereits vorhandenen Personal, ergibt sich entweder eine ausreichende Versorgung, ein Personalüberhang oder ein Bedarf an zusätzlichen Lehrern. Die neu einzustellenden Lehrkräfte werden dabei noch nicht einbezogen.

Der in den Regierungsbezirken jährlich schwankende Lehrerbedarf ist im Wesentlichen auf drei Faktoren zurückzuführen.

2.1 Ersatzbedarf

Die Zahl der in einem Regierungsbezirk im Rahmen der Anstellung neu benötigten Lehrer wird zunächst vom Personalverlust bestimmt, also davon, wie viele Lehrerstunden in der Summe durch Ruhestand, Beurlaubung, Kündigung, Elternzeit, Altersteilzeit, Teilzeit u.a. verloren gehen.

Ursache für diesen unterschiedlich hohen Ersatzbedarf sind die nicht völlig gleiche Altersstruktur und der unterschiedlich hohe Anteil von Frauen am Lehrpersonal. Dieser liegt in Bayern insgesamt bei ca. 76%, in Oberbayern bei ca. 81%, in Niederbayern bei ca. 74% und in Oberfranken bei ca. 70%. Ein hoher Frauenanteil führt zu mehr Beurlaubungen, Elternzeiten, Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen. Diese Stundenverluste müssen den Regierungen im Rahmen der Neueinstellung ersetzt werden. Der Regierungsbezirk Oberbayern ist durch diese Stundenverluste in erheblichem Umfang betroffen. Diesem Defizit muss durch eine erhöhte Lehrerstundenzuweisung Rechnung getragen werden.

2.2 Entwicklung der Schülerzahlen

Der Lehrerbedarf eines Regierungsbezirks hängt neben Änderungen im Personalstand von den dort zu unterrichtenden Schülern ab. In Bayern verteilen sich die absoluten Schülerzahlen auf die Regierungsbezirke wie folgt:

Stand 1.10.2011:

Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.
34,0 %	10,1 %	8,9 %	8,1 %	13,1 %	10,3 %	15,5 %

Zum Vergleich: 1.10.2010

Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.
33,4 %	10,2 %	9,1 %	8,2 %	13,1 %	10,4 %	15,6 %

Zum Vergleich 1.10.1991:

Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.
29,0%	10,9 %	9,7 %	9,6 %	13,5 %	11,9 %	15,4 %

Diese Tabellen zeigen deutlich, dass sich der prozentuale Schüleranteil in Oberbayern in den letzten 20 Jahren erheblich erhöht hat, dass er auch in Schwaben leicht gestiegen ist, dass aber in den übrigen Regierungsbezirken der Anteil der Schüler an der Gesamtzahl der Volksschüler in Bayern zurückgegangen ist.

Die aktuelle Schülerprognose bestätigt, dass der Schülerrückgang auch in den nächsten Jahren fortbesteht.

Der Rückgang der Schülerzahl im Schuljahr 2011/12 im Vergleich zum Vorjahr verdeutlicht diese Entwicklung nochmals. Der bayernweite Rückgang verteilt sich auf die Regierungsbezirke wie folgt:

Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.
- 2.912	- 2.469	- 2.627	- 2.533	- 2.392	- 2.985	- 3.961
- 1,31%	- 3,63%	- 4,36%	- 4,63%	- 2,76%	- 4,31%	- 3,81%

2.3 Ausbildungssituation

Die Lehramter Grundschule und Hauptschule können in Bayern an neun Universitäten studiert werden, wobei seit dem Wintersemester 2005/06 an der Universität Bayreuth das Studium für das Lehramt an Grundschulen und Hauptschulen nicht mehr aufgenommen werden kann. Während in Schwaben und Oberbayern ca. 49% aller Schüler beheimatet sind, bestehen dort nur die Universitäten München und Augsburg (Eichstätt hat als kleinste Universität nur eine sehr geringe Studentenzahl, außerdem kommt ein erheblicher Teil der Studenten aus Mittelfranken und der Oberpfalz). In den übrigen 5 Regierungsbezirken bestehen 7 Universitäten. Dies hat zur Folge, dass dort die Zahl der Studenten insgesamt erheblich größer ist als der Lehrerbedarf. Am deutlichsten kann die Problematik am Regierungsbezirk Oberbayern veranschaulicht werden: An der Universität München haben sich zum Wintersemester 2008/09 rund 16% aller Erstsemester für das Lehramt an Grundschulen eingeschrieben. Durch die Aufstockung der Studienplätze steigerte sich die Zahl der Erstsemester zum Wintersemester 2009/10 auf 19%. Die Universitätsstandorte und die damit einhergehende Zahl der Studienplätze führen zwangsläufig zu einer großen Bewerberzahl im nordbayerischen Bereich,

denen dort überproportional sinkende Schülerzahlen gegenüber stehen, während sich in Südbayern die Situation umgekehrt darstellt.

3. Bedarfsgerechte Versorgung

Das Ministerium muss jedem Regierungsbezirk die für die Klassenbildung benötigten Lehrer zuweisen. Wenn aufgrund der dargelegten Aspekte in einzelnen Regierungsbezirken wie Oberbayern die Zahl der „eigenen“ Prüflinge mit erreichter Anstellungsnote nicht ausreicht, um den Fehlbedarf zu decken und in anderen wie z.B. Oberfranken nicht alle Prüflinge mit erreichter Anstellungsnote benötigt werden, ist ein Ausgleich erforderlich. Es werden deshalb die anzustellenden Prüflinge bedarfsgemäß auf die Regierungsbezirke verteilt. Dieses Verfahren wird in der ganzen Staatsverwaltung praktiziert, weil letztlich der Bedarf das maßgebliche Kriterium für die Versorgung der Behörden darstellt.

4. Zum Vollzug des Lehrerausgleichs

Das Staatsministerium teilt den Regierungen im Juli eines jeden Jahres mit, ob und ggf. wie viele der Lehramtsbewerber in einen anderen Regierungsbezirk abzugeben sind. Das Staatsministerium nennt den Regierungen dabei lediglich die Gesamtzahl der in den Lehrerausgleich zu gebenden Lehrkräfte, die Entscheidung, welche Lehrkräfte hier betroffen sind, trifft allein die Regierung. Wünsche und Beschwerden von Prüflingen an das Ministerium können daher dort nicht bearbeitet werden. In allen Regierungsbezirken haben die Prüflinge und Wartelistenbewerber die Möglichkeit, ihre persönliche Situation frühzeitig darzulegen und Einsatzwünsche vorzutragen.

Zum Verfahren bestehen derzeit folgende Vorgaben (Zitat aus einem entsprechenden Schreiben des Kultusministeriums vom Juli 2011):

„Die Auswahl der in einem anderen als dem bisherigen oder gewünschten Regierungsbezirk einzustellenden Lehrkräfte hat grundsätzlich nach den sozialen und familiären Verhältnissen zu erfolgen. Der Bayerische Landtag hat mit Beschluss vom 09.05.1996 die Staatsregierung gebeten, bei der Auswahl der

abzugebenden Lehrkräfte den Leistungsaspekt als Auswahlkriterium stärker zu prüfen. Die in Betracht kommenden Regierungen werden daher gebeten, die Lehrkräfte mit den insgesamt (Grund- und Hauptschule zusammen) fünf besten Gesamtprüfungsnoten aus dem Lehrerausgleich auszunehmen.

Schwerbehinderte, unter die Mutterschutzbestimmungen fallende Lehrerinnen und in Elternzeit befindliche Lehrerinnen sind ebenfalls nicht in die Auswahl einzubeziehen, es sei denn, sie beantragen es ausdrücklich.“

Mit diesen Regelungen wird sowohl sozialen Kriterien als auch Leistungsaspekten Rechnung getragen. Zur Interpretation sozialer Kriterien ist festzuhalten, dass sowohl das Grundgesetz als auch die Bayerische Verfassung und das Bayerische Beamtengesetz die Verwaltung zum besonderen Schutz von Ehe und Familie verpflichten. Demzufolge stehen bei der Festlegung des abzugebenden Personenkreises die nicht verheirateten Lehramtsbewerber im Vordergrund. Innerhalb sozial vergleichbarer Gruppen spielt die Anstellungsnote der Lehrkräfte eine wichtige Rolle.

Selbstverständlich prüfen die Regierungen auch alle Anträge von Lehramtsbewerbern, die eine große persönliche Härtesituation geltend machen können. Es ist nach aller Erfahrung jedoch nur in wenigen Fällen möglich, derartigen Anträgen auf Verbleib im Heimatregierungsbezirk zu entsprechen. Das Staatsministerium weist darauf hin, dass eine Eheschließung nicht zwangsläufig zu einem Verbleib im Regierungsbezirk führt, sondern nur Einfluss auf die Reihung innerhalb der neu anzustellenden Lehrkräfte hat und die Chancen auf Verbleib im Regierungsbezirk erhöht.

Es gibt viele Lehramtskandidaten und Lehrkräfte, die im Bereich von Ehrenämtern besonders engagiert sind und soziale Aufgaben in ihren jeweiligen Wirkungskreisen übernehmen. Ein Einbezug dieses Engagements in das Auswahlverfahren für die Versetzungen wird im Einzelfall geprüft, ist allerdings kaum so stark zu gewichten, dass es entscheidungsrelevant ist. Es ist aber kaum so objektivierbar, dass die Entscheidungen transparent bleiben. Die Kriterien sozialer Status, Leistung und Dienstjahre sind dagegen objektiv erfassbar und für alle Beteiligten nachvollziehbar. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass das ehrenamtliche Engagement der Lehrkräfte zeitlich befristet ist. Jeder Lehrkraft

steht es darüber hinaus offen, auch am neuen Dienstort ihre besondere Befähigung ehrenamtlich in die Gesellschaft einzubringen.

Die aufnehmenden Regierungsbezirke bemühen sich sehr, die Einsatzwünsche der neu zugewiesenen Prüflinge und Wartenlistenbewerber zu erfüllen; dies gilt insbesondere, wenn sich Lehramtsbewerber von sich aus bereit erklärt haben, in einen anderen Regierungsbezirk zu wechseln. Allerdings muss auf zwei Aspekte hingewiesen werden:

- die grenznah gelegenen Schulamtsbezirke in Oberbayern (Eichstätt, Neuburg a.d. Donau, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Freising, Erding) sind aufgrund der seit Jahren praktizierten Zuweisung von Lehrern weitgehend nicht mehr aufnahmefähig,
- die Schulämter müssen die Erwartungen und fachlichen Wünsche der Schulen erfüllen, d.h. das Lehramt und die studierten Fächer spielen für die Festlegung des Dienstortes eine wichtige Rolle.

Regelungen zum Verbleib

Grundsätzlich werden Schwerbehinderte, unter Mutterschutzbestimmungen fallende Lehrkräfte und in Elternzeit befindliche Lehrkräfte in die Auswahl nicht einbezogen.

Für *Grund- und Hauptschullehrkräfte* gilt, dass diejenigen Lehrkräfte eines Regierungsbezirkes mit den insgesamt (Grund- und Hauptschule zusammen) fünf besten Gesamtprüfungsnoten nicht in den Lehrerausgleich einbezogen werden.

Im *Fachlehrerbereich* wird die Lehrkraft des Regierungsbezirkes mit der besten Gesamtprüfungsnote aus dem Lehrerausgleich ausgenommen (alle Fächerverbindungen insgesamt).

Im Bereich der *Förderlehrkräfte* kann aufgrund der geringen Zahl an Prüfungsteilnehmern keine vergleichbare Regelung angewandt werden.

5. Möglichkeiten und Chancen einer Rückversetzung - Realisierung von Einsatzwünschen

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass der Bedarf in den aufnehmenden Regierungsbezirken (insbesondere Oberbayern) auf längere Sicht nicht aus den eigenen Anwärterzahlen gedeckt werden kann. Dieser Dauerbedarf steht daher einer großzügigen Rückversetzung im Wege. Würde man etwa die 494 Junglehrer, die im Juli 2011 aus Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Niederbayern, Schwaben und der Oberpfalz nach Oberbayern abgegeben wurden, insgesamt im Jahr 2012 zurückversetzen, so müsste dem Regierungsbezirk Oberbayern zunächst dieser Verlust ausgeglichen werden.

Damit wäre jedoch noch nicht der in Oberbayern neu entstehende Bedarf gedeckt. Zu den 494 Lehrkräften - als Ausgleich für die zurückgeführten Lehrer - müsste eine weitere große Gruppe nach Oberbayern abgegeben werden. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass sich ein Schneeballsystem ergäbe und die Zahl der Prüflinge in den Regierungsbezirken bald nicht mehr ausreichen würde, um die Zahl der notwendigerweise abzugebenden Lehrer aufzubringen. Daraus ergibt sich zwingend, dass jeweils nur einem Teil der Rückversetzungsanträge entsprochen werden kann.

Anträge auf Rückversetzung sind bei den Regierungen zu stellen. Diese entscheiden (in Abstimmung mit der angestrebten Regierung) über den Antrag, die Personalvertretung ist beteiligt. Das Kultusministerium ist nur insoweit beteiligt, als es jährlich im Rahmen der Personalplanung die **Zahl** der zu versetzenden Lehrer festlegt. Das Ministerium entscheidet jedoch **nicht** über den einzelnen Antrag. Entsprechend einem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 19.07.1984 werden bei den Versetzungsentscheidungen Anträge, die mit Familienzusammenführung, d.h. mit der Aufhebung einer räumlichen Trennung vom Ehepartner, begründet werden, vorrangig behandelt.

Nach einem weiteren Beschluss des Bayerischen Landtages vom 18.07.2006 werden die Versetzungswünsche unverheirateter Lehrkräfte mit Kindern wie die verheirateter Lehrkräfte behandelt, wenn nur auf dem Wege der Versetzung die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann. Dies muss aus der Antragsbegründung glaubhaft hervorgehen.

Neben diesen Kriterien spielen die Dienstjahre im „fremden“ Regierungsbezirk und Leistungsaspekte eine wesentliche Rolle. Sie stellen objektive und transparente Kriterien dar. Die Regierungen prüfen jeden Einzelfall und berücksichtigen im Rahmen des Möglichen auch außergewöhnliche persönliche Härten (z.B. Pflegefälle).

Ein Versetzungsantrag kann nicht gestellt werden, wenn die Lehrkraft in keinem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis steht (z.B. Aushilfsvertrag ohne Zusage der Weiterbeschäftigung und Wartelistenbewerber). Bei diesem Bewerberkreis ist noch offen, ob im nächsten Jahr eine Weiterbeschäftigung erfolgt. Diese Bewerber haben aber die Möglichkeit, Einsatzwünsche zu äußern. Diese werden in einem gesonderten Formblatt "Einstellungsmöglichkeiten" abgefragt, das diesem Personenkreis zugeht (April des jeweiligen Jahres) und dann beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen ist.

Das Staatsministerium weist darauf hin, dass bei der Regierung von Oberbayern für Lehramtsanwärter unter folgender Adresse weitere Informationen zu finden sind: www.reg-ob.de unter "Wir für Sie" / "Schulen" / "Volksschulen" / "Versetzungen und Zuweisungen in andere Regierungsbezirke".